



The European Law Students' Association
HANNOVER

SATZUNG

Satzungsstand 20. Juli 2020

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „ELSA Hannover e.V.“ („European Law Students’ Association Hannover“).
- (2) Sitz der Vereinigung ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) ELSA Hannover e.V. ist die lokale Untergliederung an der Universität Hannover der ELSA Deutschland e.V. (Deutsche Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung, Sitz Heidelberg) als nationalem Verband der ELSA International (European Law Students’ Association International, Sitz Amsterdam).
- (2) Ziele der Vereinigung sind die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zwecke der Vereinigung sind, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) ELSA Hannover e.V. ist unabhängig, überparteilich und trägt nicht zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Tätigkeit

(1) ELSA Hannover e.V. wirkt an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA Deutschland e.V. und ELSA International mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“ und „Akademische Aktivitäten“.

(2) ELSA Hannover e.V. betreut die Studierenden an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und alle Interessierten und führt Veranstaltungen entsprechend der in § 2 genannten Ziele und Zwecke durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹ELSA Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die obigen Ziele und Zwecke (§ 2) verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den

Mitteln der Vereinigung. ³ Keine Person darf durch Ausgaben, die den in § 2 genannten Zielen und Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA Deutschland e.V. bzw., wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Förderung von Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzen

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ² Außerdem besteht einmal im Semester die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage. ³Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ² Zuwendungen Dritter dürfen keine Verpflichtungen begründen, die im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken (§ 2) der Vereinigung stehen.

(3) ¹Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. ² Auslagen werden erstattet. ³

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) ¹Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann werden

1. jeder an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikulierte Studierende der Rechtswissenschaften im Haupt- oder Nebenfach sowie Studierende eines Studienfaches mit klarem juristischen Schwerpunkt,

2. jeder Doktorand, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie

3. jeder Rechtsreferendar, der die Satzung anerkennt und die in § 2 genannten Ziele und Zwecke unterstützt. ² Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) ¹Der Beitritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) ¹ELSA Hannover e.V. nimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder auf. ² Die ordentliche Mitgliedschaft geht bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch Beschluss des Präsidiums in eine Fördermitgliedschaft über.³In diesem Fall bleibt der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft erhalten.

(2) ELSA Hannover e.V. nimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den ELSA-Gedanken verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder auf.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,

1. mit dem Austritt, der jederzeit und fristlos gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann; die Erklärung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen,
2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss (§ 2 Abs. 2 der FinO ELSA Hannover),
5. durch Tod,
6. bei außerordentlichen Mitgliedern auch durch Beendigung der juristischen Person.

(2) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ² Dem Auszuschließenden ist auf der

Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

- (3) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 9 Beirat

(1) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke (§ 2) der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ² Über die Mitgliedschaft im Förderkreis entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Beirats müssen die in § 2 geregelten satzungsgemäßen Ziele und Zwecke von ELSA Hannover e.V. unterstützen und dürfen nicht inhaltlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Vorstands nehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats sind nicht Mitglieder der Vereinigung. ² Es können sowohl natürliche, als auch juristische Personen aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall beschließen, Beiratsmitglieder auszuschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ² Sie entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Fällen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder durch das Präsidium einzuberufen.

(3) ¹Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu erfolgen. ²Zusätzlich muss per E-Mail an alle bekannten Adressen eingeladen werden. ³ Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium eine Zustellung per Post verlangen. ⁽⁴⁾ ¹Einberufung und Einladung haben unter Beigabe einer vorläufigen Tagesordnung und bereits bekannter Anträge zu erfolgen.

(5) Den Ablauf und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Änderungen der Satzung, Auflösung der Vereinigung

(1) ¹Diese Satzung kann geändert werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. ² In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

(2) ¹Eine Änderung der in § 2 genannten Ziele und Zwecke kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ² Die Zustimmung nicht anwesender oder Vertreter Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen nach dem vorbehaltlichen Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(3) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ² Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Präsidium; Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

(1) ¹Das Präsidium ist der vereinsrechtliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB. ² Es besteht aus dem

Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ³ Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann nach eigenem Ermessen Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche (sonstige Vorstände) wählen. ² Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB. ³ Das Präsidium kann den sonstigen Vorständen für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Untervollmacht erteilen.

(3) ¹Das Präsidium führt unter der Leitung des Präsidenten mit Unterstützung der sonstigen Vorstände die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ² Das Präsidium bildet gemeinsam mit den sonstigen Vorständen den Vorstand im Sinne dieser Satzung.

(4) Das Präsidium bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Einberufung einer Präsidiums- oder Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.

(6) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ² Es beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen. ² Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8) Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines

Geschäftsjahres gewählt. ² Näheres regelt die Geschäftsordnung. ³ Zwischen den Mitgliederversammlungen kann das Präsidium selbst, soweit erforderlich, weitere Vorsitzende für einzelne Tätigkeitsbereiche ernennen; sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben unbeschadet Abs. 1 jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(4) ¹Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger; die Nachfolger sonstiger Vorsitzender kann der Vorstand selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. ² Die Mitglieder sind hiervon durch Aushang und per E-Mail an die bekannten Adressen zu unterrichten.

§ 14 Finanzordnung und Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung.

(3) Unbeschadet der Finanz- und Geschäftsordnung können weitere

Regelungswerke beschlossen werden.

(4) Änderungen der Finanzordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihren Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.